



Rat der  
Europäischen Union

081037/EU XXV.GP  
Eingelangt am 21/10/15

**Brüssel, den 8. September 2015**  
**(OR. fr)**

**10452/15**  
**ADD 1**

**PV/CONS 39**  
**AGRI 371**  
**PECHE 233**

## **ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3402.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
(**LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI**) vom 13. Juli 2015 in Brüssel

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 10583/15 PTS A 56)

1. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) [erste Lesung] (GA + E) ..... 4
2. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [zweite Lesung] (GA + E) ..... 5
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA) ..... 6
4. Überarbeitung des europäischen Markensystems (erste Lesung) (GA + E) ..... 6
  - a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke
  - b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

4. Arbeitsprogramm des Vorsitzes ..... 9

LANDWIRTSCHAFT

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (erste Lesung)..... 9

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse..... 9

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (erste Lesung) ..... 10

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

9. Mitteilung der Kommission über die Überprüfung des Entscheidungsprozesses in Bezug auf genetisch veränderte Organismen (GVO) ..... 10

\*

\* \*

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) [erste Lesung] (GA + E)**

= Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

10406/15 PECHE 229 CODEC 961

+ ADD 1

8806/15 PECHE 161 CODEC 705

+ COR 1 (pl)

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

vom AStV (1. Teil) am 8.7.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2015 mit qualifizierter Mehrheit bei Stimmenthaltung der Delegation des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

### **Erklärungen der Kommission**

#### **Endtermin für den Einsatz ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (ROV)**

"Hinsichtlich des vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Endtermins 31.12.2015 für den zugelassenen Einsatz ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (sogenannter "ROV") für die Beobachtung und Prospektion von Roten Korallen nimmt die Kommission Kenntnis vom Beschluss der Mitgesetzgeber, die Worte "until 2015" in Buchstabe a der Empfehlung GFCM/35/2011/2 als "bis zum 31. Dezember 2015" auszulegen und somit erheblich vom Kommissionsvorschlag abzuweichen, in dem nur auf die Zeit vor 2015 – also bis zum 31. Dezember 2014 – abgestellt wurde.

Die Kommission hat bereits betont, dass Ausnahmeregelungen an sich nur vorübergehend sein können, und weist darauf hin, dass auch der Juristische Dienst der FAO die Auffassung vertreten hat, dass nur ein Fristablauf vor 2015 berücksichtigt werden sollte. In Anbetracht dessen wird die Kommission bewerten, ob entsprechende Initiativen ergriffen werden müssen, um den Standpunkt der Union zur Frage der ROV in der GFCM zu klären."

## Nationale Übergangsmaßnahmen

"Die Kommission nimmt den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bestehende Ausnahmeregelungen für die Ernte der Roten Koralle unbefristet beizubehalten und neue Ausnahmeregelungen vorzusehen, die während eines Übergangszeitraums wiederum ohne klaren Endtermin gewährt werden sollen.

Nach Auffassung der Kommission können Ausnahmeregelungen und/oder Übergangsmaßnahmen an sich nur vorübergehend sein und könnten die zwischen den Mitgesetzgebern vereinbarten unbefristeten Ausnahmeregelungen dazu führen, dass die Union die vollständige Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen gegenüber dem GFCM nicht sicherstellen kann.

Falls dieser Fall eintreten sollte, wird die Kommission Vorschläge für geeignete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen vorlegen.

Auf jeden Fall betont die Kommission, dass jegliche Beschlüsse in dieser Angelegenheit dem Standpunkt der Kommission zu anderen Vorschriften über Ausnahme- und/oder Übergangsregelungen nicht vorgreifen."

## 2. **Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen [zweite Lesung] (GA + E)**

– Billigung der Abänderung des Europäischen Parlaments

10390/15 CODEC 957 CLIMA 76 ENER 268 ENV 442 ENT 125 TRANS 225  
AGRI 364 POLGEN 110

+ COR 1

+ COR 2

+ ADD 1 REV 2

PE-CONS 28/15 CLIMA 48 ENER 135 ENV 260 ENT 75 TRANS 153  
AGRI 246 POLGEN 65 CODEC 648

vom AStV (1. Teil) am 8.7.2015 gebilligt

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung bei Stimmenthaltung der tschechischen Delegation. Die Richtlinie gilt somit gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 1 Absätze 3 bis 13 und mit Artikel 2 Absätze 5 bis 7 AEUV)

## Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande

"Die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Niederlande begrüßen die Bemühungen des vorhergehenden lettischen Vorsitzes, einen Kompromiss zwischen den Organen zu finden, der es gestattet, die Verhandlungen über indirekte Landnutzungsänderungen zum Abschluss zu bringen. Wir bedauern jedoch, dass Maßnahmen zur kostenwirksamen Förderung der nachhaltigsten fortschrittlichen Biokraftstoffe durch eine doppelte Anrechnung ihres Beitrags zu den Gesamtzielen der Richtlinie über erneuerbare Energien nicht in den endgültigen Kompromiss aufgenommen wurden."

### **3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) [erste Lesung] (GA)**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

10381/1/15 REV 1 CODEC 952 CODIF 80 ECO 81 INST 225 MI 424

PE-CONS 8/15 CODIF 16 ECO 15 INST 34 MI 74 CODEC 172

vom AStV (2. Teil) am 9.7.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114, 337 und 43 AEUV)

### **4. Überarbeitung des europäischen Markensystems [erste Lesung] (GA + E)**

c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke**

d) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)**

= politische Einigung

9957/15 PI 40 CODEC 885

+ ADD 1

+ ADD 2

vom AStV (1. Teil) am 24.6.2015 gebilligt

Der Rat erzielte eine politische Einigung über die beiden obengenannten Vorschläge und nahm die nachstehenden Erklärungen der Europäischen Kommission sowie der estnischen und niederländischen Delegationen zur Kenntnis.

## Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des Markensystems der EU zur Kenntnis. In Anbetracht des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des Markensystems der EU hat die Kommission beschlossen, die Einigung zu unterstützen, da alles in allem die bestehende Situation, insbesondere was das materielle Markenrecht angeht, durch die Gesamteinigung erheblich verbessert wird. Sie hat dabei ihre Bedenken hinsichtlich bestimmter Haushaltsaspekte der Einigung beiseite gestellt.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Gesetzgeber sich nicht auf eine der Hauptkomponenten ihres Vorschlags, die den Haushalt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) betreffen, einigen konnten, nämlich die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle eines wiederholten erheblichen Überschusses und die automatische Überweisung solcher Überschüsse an den Haushalt der EU. Während nämlich die Höhe der Gebühren in der Unionsmarkenverordnung festgelegt wird, wird die Überweisung "beträchtlicher" Überschüsse nach wie vor im Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) liegen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass eine solche Überweisung nur dann stattgefunden hätte, nachdem alle im Basisrechtsakt vorgesehenen Arten von Verwendungen der verfügbaren Mittel vorgenommen worden seien, einschließlich der Verrechnung der Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren weiterhin überprüfen, damit sie eine möglichst genaue Anpassung dieser Gebühren an die Kosten der für die Industrie erbrachten Dienstleistungen vorschlagen und verhindern kann, dass sich beim HABM erhebliche Überschüsse ansammeln, wie dies den für alle anderen Agenturen geltenden Vorschriften, die mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbart wurden, entspricht.

Die Kommission hebt hervor, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie Einrichtungen und Stellen mit Haushaltsautonomie, die außerhalb des Haushalts der EU finanziert werden, sämtliche Kosten für ihr Personal, einschließlich der Kosten für den Schulbesuch der Kinder ihres Personals an den Europäischen Schulen, tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie wird die Kommission weiter alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten tatsächlich tragen oder dass sie dem Unionshaushalt diese Kosten zurückerstatten.

Die Kommission hebt hervor, dass in Bezug auf das Verfahren der Vorauswahl und Ernennung des Exekutivdirektors jede künftige Reform des HABM vollständig mit den Grundsätzen des Gemeinsamen Konzepts in Einklang stehen sollte."

### **Erklärung der estnischen Delegation**

"Estland möchte unterstreichen, dass es die Reform des Markensystems uneingeschränkt unterstützt und daher die Annahme der Verordnung und der Richtlinie nicht ablehnen wird.

Allerdings möchte Estland seine Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Verwaltungsverfahrens für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke zum Ausdruck bringen. Estland bedauert, dass während der Verhandlungen kein zufriedenstellender Kompromiss gefunden wurde. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verwaltungsverfahren nicht effizient sein und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen wird. Darüber hinaus wird es unser gegenwärtiges System vollständig verändern, das sich als kostengünstig und wirksam erwiesen hat, und daher systematisch Probleme für unser Rechtssystem bereiten."

### **Erklärung der niederländischen Delegation**

"Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernststen Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe) zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten."

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

**4. Arbeitsprogramm des Vorsitzes**

- Vorstellung durch den Vorsitz  
(*Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates*)  
10690/15 AGRI 383 PECHE 243

Der luxemburgische Vorsitz stellte sein Arbeitsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor.

LANDWIRTSCHAFT

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

(*Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union*)

**5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (erste Lesung)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2014/0014 (COD)*

- Sachstand  
10620/15 AGRI 378 AGRIFIN 63 AGRIORG 46 CODEC 993

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

**6. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

- Sachstand  
(*Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates*)  
10620/15 AGRI 378 AGRIFIN 63 AGRIORG 46 CODEC 993

Punkte 5 und 6:

Der Rat nahm die Informationen des Vertreters der Kommission und die breite Zustimmung der Delegationen, die Arbeit an diesem Dossier wieder aufzunehmen, zur Kenntnis. Der Rat nahm ebenfalls Kenntnis von der Bereitschaft des Vorsitzes, die Arbeit an diesem Dossier, auch hinsichtlich der Rechtsgrundlage, wieder aufzunehmen.

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **8. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (erste Lesung)**

*Interinstitutionelles Dossier: 2015/0093 (COD)*

- Vorstellung durch die Kommission
- Gedankenaustausch

8356/15 AGRI 222 AGRILEG 95 DENLEG 67 MI 271 CONSOM 70 SAN 132  
CODEC 609

10569/15 AGRI 376 AGRILEG 143 DENLEG 91 MI 443 CONSOM 122  
SAN 206 CODEC 984

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN**

### **9. Mitteilung der Kommission über die Überprüfung des Entscheidungsprozesses in Bezug auf genetisch veränderte Organismen (GVO)**

- Vorstellung durch die Kommission
- Gedankenaustausch

*(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)*

8344/15 AGRI 221 AGRILEG 96 DENLEG 68 MI 274 CONSOM 71 SAN 133  
+ ADD 1

10569/15 AGRI 376 AGRILEG 143 DENLEG 91 MI 443 CONSOM 122  
SAN 206 CODEC 984

#### Punkte 8 und 9:

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, sowie die entsprechende Mitteilung dazu vorgelegt. Der Rat führte anschließend einen Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Fragebogens des Vorsitzes (Dok. 10569/15). Diese beiden Tagesordnungspunkte wurden gemeinsam behandelt.

Im Laufe des Gedankenaustauschs wurde der Vorschlag von einer sehr großen Mehrheit der Delegationen offen kritisiert, insbesondere aufgrund der fehlenden Folgenabschätzung, der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheit, der fehlenden eindeutigen Definition des Anwendungsbereichs und eines möglichen Konflikts mit den Regeln des Binnenmarkts und der WTO.

Der Rat beauftragte seine Vorbereitungsgremien, die technischen Aspekte des Vorschlags auf der Grundlage einer neuen und zusätzlichen Analyse der Kommission insbesondere in Bezug auf die Folgen des Vorschlags sowie seine Vereinbarkeit mit den Regeln des Binnenmarkts und der WTO zu prüfen. Auf Antrag mehrerer Delegationen ersuchte der Rat seinen Juristischen Dienst um Stellungnahme.

---